jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/9 91/10/0239

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
VStG §44a litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/18 90/18/0235 2

Stammrechtssatz

Der Besch hat ein Recht darauf, daß im Spruch des Straferkenntnisses die richtige Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde, genannt wird

(Hinweis E VS 2.7.1979, 1781/77, VwSlg 9898 A/1979).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100239.X05

Im RIS seit

09.07.1992

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at